

Westermwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 38.

Marienberg, Dienstag, den 12. Mai.

1914.

Aufruf an das Deutsche Volk für eine Rote Kreuzsammlung 1914 zugunsten der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

Zum Schutze des Vaterlandes mußte die Deutsche Wehrmacht in außergewöhnlichem Maße verstärkt werden. Hieraus erwächst dem Roten Kreuz die vaterländische Pflicht, auch seine Kräfte und Mittel für die freiwillige Krankenpflege im Kriege seiner hohen Bestimmung gemäß zur Ergänzung des staatlichen Kriegsjanitätsdienstes zu vermehren.

Diese Vermehrung darf aber nicht aufgeschoben werden, denn das Rote Kreuz muß jederzeit für die Ausübung der freiwilligen Krankenpflege bereit sein. Ungeachtet soll daher begonnen werden, den Mehrbedarf an männlichem und weiblichem Personal sowie an Material für Transport, Aufnahme und Pflege der Verwundeten und Erkrankten zu decken. Welche schweren, dauernden Schäden für die Volkskraft aus dem Mangel an rechtzeitiger Kranken- und Verwundetenfürsorge entstehen können, haben die Schrecken und Folgen der letzten Balkankämpfe bewiesen. Mängel in der Kriegsvorbereitung des Roten Kreuzes sind im Laufe eines Krieges nicht wieder gut zu machen; auch die größte Opferwilligkeit des Volkes kann dann nicht mehr rechtzeitig Hilfe schaffen.

Aber eine solche Kriegsvorbereitung erfordert außerordentlich große Mittel; die vorhandenen sind hierzu völlig unzureichend.

Es ist daher eine unerlässliche nationale Pflicht, Geld für die Vorbereitung der Kriegserfordernisse zu sammeln.

In voller Erkenntnis dieser Sachlage haben die Vereinigungen vom Roten Kreuz beschlossen, sich schon jetzt an die Opferfreudigkeit des Deutschen Volkes zu wenden und es zu einer Sammlung für das Rote Kreuz aufzurufen. Unser Kaiser und unsere Kaiserin, die Bundesfürsten und freien Städte unseres Vaterlandes, die Protektoren und Protektorinnen der Landes- und Frauenvereine vom Roten Kreuz haben diesen Entschluß gebilligt, die Landesregierungen haben ihre Unterstützung zugesagt.

Die Sammlung fällt in die Zeit der Jubelfeier des fünfzigjährigen Bestehens des Roten Kreuzes, und ihr Beginn ist festgesetzt auf den denkwürdigen 10. Mai, den Tag des Frankfurter Friedens.

Wir vertrauen, daß das Deutsche Volk, welches die schwere Rüstung für den Schutz seiner höchsten Güter willig auf sich genommen hat, nun auch unsere Bitte um Unterstützung der Kriegsvorbereitung des Roten Kreuzes zum Besten der Verwundeten und erkrankten Krieger verstehen wird.

Jede, auch die bescheidenste Spende wird dankbar begrüßt werden und dazu beitragen, in Zeiten schwerer

Prüfung die Leiden der Söhne unseres Volkes, die Leib und Leben dem Vaterlande freudig opfern, zu lindern und zu heilen.

Die Deutschen Vereinigungen vom Roten Kreuz.

Marienberg, den 11. Mai 1914.

Bezugnehmend auf vorstehenden Aufruf richten wir an die Herren Bürgermeister des Kreises die Bitte, in Ihren Gemeinden durch ortsübliche Bekanntmachung wiederholt auf die bevorstehende Sammlung hinzuweisen und das Unternehmen mit allen Kräften fördern zu wollen.

Die durch die Sammlung eingehenden Gelder bitten wir an unseren Schatzmeister Herrn Kreisassessor Schmidt hier abzuführen.

Für den Roten Kreuz-Verein.

Der Vorsitzende:

E. Hon.

Für den Vaterländischen Frauenverein.

Die Vorsitzende:

E. Hon.

Amtliches.

Berlin, den 13. April 1914.

In teilweiser Abänderung der Vorschriften des Runderlasses vom 27. November 1909 — II f 1853 — unter Ziffer 1 wird folgendes bestimmt:

An Stelle der bisher gebräuchlichen Interimslegitimationskarten treten zwecks schärferer Hervorkehrung des interimistischen Charakters dieser Papiere vom 1. Juli d. Js. ab „Vorläufige Ausweise“ nach anliegendem Muster.

Für den Ausweis ist an das Grenzamt die Grundgebühr von 2 M. zu entrichten.

Die Erteilung der endgültigen Legitimationskarte erfolgt nach Eingehung eines Arbeitsverhältnisses bei fristgerechter (innerhalb 10 Tagen) Vorlage des Ausweises bei der Ortspolizeibehörde kostenfrei.

Wird die Frist veräumt, so erfolgt die Legitimierung nach den für die Legitimierung an der Arbeitsstelle allgemein geltenden Vorschriften; doch wird die Gebühr für den vorläufigen Ausweis auf die Gebühr für die Legitimationskarte in Anrechnung gebracht.

Die Ortspolizeibehörden verfahren wie bisher nach Maßgabe der Vorschriften in den Absätzen 3 und 4 unter Ziffer 1 des angezogenen Runderlasses vom 27. November 1909.

Für den Fall, daß der vorläufige Ausweis von dem Inhaber aus irgend einem Grunde zum Umtausch in eine Arbeiter-Legitimationskarte nicht benutzt wird, erfolgt die Erstattung der dafür gezahlten Gebühr an den im Ausweis benannten Inhaber bei Vorlegung des Papiers in einem der Grenzämter der deutschen Arbeiterzentrale,

1. sofern die Vorlage innerhalb der 10 tägigen Frist erfolgt und nicht etwa feststeht, daß der betreffende Arbeiter in einer legitimationspflichtigen Beschäftigung gestanden hat,

2. auch nach Ablauf der 10 tägigen Frist, wenn der Vorzeiger des Ausweises nachweist, daß er sich während seines Aufenthaltes im Inlande nicht in einem legitimationspflichtigen Dienstverhältnis befunden hat.

Der Minister des Innern.

J. A.: (Unterschrift).

Nr. . . .

Grenzamt der deutschen Arbeiterzentrale zu Berlin. Gebühr 2 M.

Vorläufiger Ausweis

Gültig nur bis zum 1915

Diese Karte ist zum Umtausch gegen die vorgeschriebene Arbeiter-Legitimationskarte sofort bei Eintritt in ein Arbeitsverhältnis der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle abzugeben.

Erfolgt die Vorlage dieser Karte innerhalb der vorstehend angegebenen Gültigkeitsdauer, so ist die Ortspolizeibehörde nach dem Ministerialerlaß vom 27. November 1909 — II f 1853 — verpflichtet, die Karten umgehend dem oben benannten Grenzamt zwecks Umtausch in die eigentliche Legitimationskarte einzusenden, nachdem sie den entsprechenden Bordruck ausgefüllt hat. Die Beifügung der Heimatspapiere des Arbeiters oder eines Anschriftens ist hierbei nicht erforderlich.

Erfolgt die Vorlage dieser Karte bei der Ortspolizeibehörde nicht innerhalb der oben angegebenen Gültigkeitsdauer, so hat die Legitimierung des Arbeiters nach den für die Legitimierung an der Arbeitsstelle allgemein geltenden Vorschriften unter Beifügung dieser Karte zu geschehen.

Stempel der Die Polizeiverwaltung.

Personalbeschreibung.

Vor- und Zuname
aus
Kreis
Geburtsdatum (Alter)
Geschlecht männlich — weiblich
Religion röm.-kath. — griech.-kath. — evangel.
Staatsangehörigkeit
Nationalität
Familienstand ledig — verheiratet — verwitwt.
Statur groß — mittel — klein
Gesicht rund — oval — länglich
Augen blau — grau — braun — schwarz
Haare hell — dunkel — blond — grau
Besondere Kennzeichen
Ausgestellt nach Vorlage von: Paß — Arbeitsbuch —
Heimatschein — Geburtschein — Taufschein — Personalbe-
schreibung.

Nach schweren Stürmen.

Roman von M. Weidenau.

24

Marianne bewohnte, um dem Vater stets nahe zu sein, während ihres Sommeraufenthaltes die Zimmer der verstorbenen Mutter und, wenn die junge Frau durch die Räume schritt, stand das Bild der so rasch aus dem Leben Abgerufenen so klar und deutlich vor ihren Geistesaugen, daß sie beinahe erschrak.

Oft und oft sprachen Vater und Tochter von der Toten, der sie voll und ganz alles verziehen, was sie, ihrem wunderlichen Temperament nur allzu leicht nachgebend, ihnen einstens Bitteres zugefügt hatte.

„Wie glücklich hätten wir alle längst sein können, wäre sie nicht so unversöhnlich gewesen; nun möge sie selig ruhen!“ meinte Herr Bergen öfters; daß er bei solcher Gelegenheit meist auch der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit gedachte, der Abgeschiedenen — vielleicht schon bald — nachfolgen zu müssen, erfüllte die liebende Tochter natürlich mit Bangen und sie tat alles, ihm die Todesahnungen auszuwischen.

„Mama, eine Karte von Papa!“ Mit diesem Freudenrufe stürmte, die Karte hoch in die Höhe hebend, Erwin ins Zimmer.

„Und wie weißt Du denn, daß die Karte von Papa ist?“ fragte lachend Herr Bergen.

„Über, Großpapa, den Poststempel kenn' ich doch — wer schreibt uns denn sonst aus der Stadt?“ erwiderte der aufgeweckte Knabe.

„Papa kündigt uns schon für heute Abend seinen Besuch an,“ berichtete Frau Marianne, „das ist nett von ihm.“

„Jawohl, Mama, sehr nett ist es,“ schrieb Erwin und tangte mit wiederholtem lauten: „Surra, Papa kommt,“ wie ein Wilder im Gemache herum, so daß seine Mutter ihm mit dem Hinweis auf Großpapas Nerven wehren mußte.

Den alten Herrn schien aber seines Entsetzes Indianertanz ganz und gar nicht zu irritieren, denn, leise lachend, winkte er der jungen Frau ab.

„Und hat denn Papa mir keinen Kuß gesandt, Mama?“ fragte dann das lebhafteste Büschchen.

„Über natürlich, nicht nur einen. Sieh, da steht: Erwin sende viele Kuß und er soll nur hübsch brav sein.“

„So! Das steht auch da? Das hätte Papa doch nicht so offen herschreiben sollen. Was müssen denn die Leute von mir denken? Und ich bin doch gar nicht so schlimm, was, Großpapa?“

Lächelnd zog der alte Herr den Knaben an sich und blickte ihm liebevoll in das blühende, hübsche Gesicht, aus dem die dunklen Augen so frisch und frei in die Welt schauten.

„Rein, nein, teures Kind, bleib nur so frisch und fröhlich!“ —

„Hat man Dich heute doch im Bureau einmal entbehren können, mein Sohn?“ fragte Herr Bergen Otto bei dessen Ankunft.

„Ich hab' mich eben selbst einmal früher freigemacht und auch den anderen Urlaub gegeben; das heißt, einem nach dem andern. Jetzt, im Hochsommer, geht es mit den Bureauarbeiten ohnedies nicht so flott.“

„Wann wirst Du Deinen großen Urlaub antreten, Otto?“

„Wahrscheinlich Mitte August.“

„Und wie gedienst Du, ihn zu verwenden? Du wirst doch nicht die ganze Zeit hindurch hier, in diesem stillen Erdwinkel, bleiben wollen, Otto? Da ich mich verhältnismäßig wohl fühle, sehe ich nicht ein, warum Ihr, Du und Marianne, nicht ein wenig in die Welt hinausfliegen solltet.“

„Das wäre freilich nicht so übel. Wir werden darüber noch reden,“ entgegnete Meinhard. „In erster Reihe hängt die Sache natürlich von Marianne ab.“

Meinhard's Stimmung war, wie immer in letzter Zeit, eine wahrhaft brillante und Erwin fand an ihm einen

stets willigen Spielgefährten, so daß die anderen sich über die Geduld wunderten, mit der Papa den jeweiligen Launen und Einfällen des lebhaften Büschchens sich fügte.

Nur allzu schnell verfloßen den Bewohnern der Villa die paar Tage, an denen Meinhard unter ihnen weilte.

Als am Tage vor der Rückkehr in die Stadt Meinhard erwähnte, er werde demnächst wahrscheinlich nach P . . . burg fahren müssen, um persönlich den Stand der dortigen Arbeiten in Augenschein zu nehmen, überkam die junge Frau plötzlich eine seltsame Bangigkeit.

„Muß es wirklich sein?“ fragte sie, sich an ihn schmiegend.

„Es hätte schon längst geschehen sollen,“ erwiderte er.

„Mir wäre es dennoch lieber, wenn Du nicht gin-
gest.“

„Um, Du meinst wegen Raimund? Nun, ich glaube kaum, daß es zu neuen Differenzen zwischen uns kommen wird. Wenn er seinen Pflichten nachkommt, entfällt ja jeder Anlaß zu einem Zusammenstoß.“

„Ich weiß nicht, Otto, wie das kommt, aber ich habe das Gefühl, es wäre besser, wenn Du mit diesem Raimund überhaupt nicht mehr zusammentreffen müßtest,“ sagte Marianne nachdenklich und vermochte auch, als Meinhard sie liebevoll zu beruhigen suchte, ihrer Besorgnis nicht ganz ledig zu werden. —

Am andern Tag begleitete die junge Frau mit Erwin den Gatten zum Bahnhof.

Als sie dort angelangt waren, umschlang der Knabe, der an des Vaters linker Seite ging, diesen mit beiden Armen.

„Papa, lieber Papa, ich möchte mit Dir fahren,“ bat er auf einmal, beinahe weinend.

„Und mich, Deine Mama, willst Du am Ende allein da lassen?“

„Aber, Du hast ja doch den Großpapa, der Papa aber hat in der großen Stadt niemanden. Höchstens die Staff und die kann doch nicht bei ihm im Zimmer sitzen.“

Von der Polizeiverwaltung auszufüllen.

Arbeitgeber
zu
Arbeitsstelle
Betriebsart: Landwirtschaft — Industrie
Kreis, Provinz
Bundesstaat

den 1915.
Stempel der Polizeiverwaltung.
Die Polizeiverwaltung.

J.-Nr. L. 1030. Marienberg, den 7. Mai 1914.
Vorstehender Erlaß wird den Ortspolizeibehörden des Kreises mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 22. Dez. 1909, J. Nr. L. 7602, Kreisblatt Nr. 103, zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die gegebene Bestimmungen ersuche ich streng zu beachten.
Der Königliche Landrat.
Thon.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und Bayern haben wir auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1910 (Gesetzsammlung S. 43) mit dem Königl. Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen die anliegende Vereinbarung vom 26. Februar, 26. März d. Js. getroffen.

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den Vorschriften der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfall bedarf.

Dabei bemerken wir, daß sich die durch die Vereinbarung getroffene allgemeine Regelung auf verheiratete Arbeiter beschränkt. Für unverheiratete Arbeiter wird die Gemeinde, in der sie Beschäftigung gefunden haben, in der Regel auch die Wohnsitzgemeinde sein, so daß für sie kommunale Doppelbesteuerungen kaum vorkommen werden. Sollte gleichwohl unter besonderen Umständen der Fall der Doppelsteuerverpflichtung eines unverheirateten Arbeiters in einer preussischen und einer bayerischen Gemeinde eintreten, so wird die Regelung der besonderen Vereinbarung für den Einzelfall vorbehalten, die alsdann von dem Steuerpflichtigen oder für ihn von der beteiligten Gemeinde zu beantragen sein würde.

Berlin, den 11. April 1914.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez.: Freund.

Der Finanzminister.

J. A.: gez.: Heinde.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehender Erlaß wird Ihnen zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die Vereinbarung ist in Nr. 17 des Reg.-Amtsblattes abgedruckt.

Marienberg, den 6. Mai 1914.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission
des Oberwesterwaldkreises.
Thon.

J. Nr. K. A. 3355.

Marienberg, den 9. Mai 1914.

Bekanntmachung.

Der zum Schöffensitzvertreter der Gemeinde Röhrenhahn gewählte Christian Baldus II. von da ist von mir auf eine 6 jährige Zeitdauer bestätigt und vereidigt worden.

Der Königliche Landrat
Thon.

J.-Nr. L. 2326.

Marienberg, den 30. März 1913.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Angeichts der im Frühjahr zu erwartenden Trockenheit mache ich auf die Gefahr der Entstehung von Waldbränden aufmerksam und veröffentliche nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und ersuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den zuständigen Gendarmerie-Wachmeister durch besonderen Boten zu benachrichtigen sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuer in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unnachlässiglich Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Hecken dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras oder Hecken fehlt, kann durch Ueberwehen von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Alleinlassen von Kindern unter zehn Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern Vormünder usw. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können, und auf die Regierungs-Polizeiverordnung vom 26. April 1910, betr. das Abbrennen von Grasflächen, Rainen und Hecken hin, und veranlasse die Polizeibehörden, ihr Augenmerk namentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Der Königliche Landrat.

§ 308 des Reichs-Str.-Gesetzbuchs.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 368 Abs. 6 des Reichs-Str.-Gesetzbuchs.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

§ 22 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Büten im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder beim Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handelt;
3. abgesehen von den Fällen des 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattete Maßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe von 10 bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und Sengen von Rottdecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 2 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. März 1889.

Mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenem Deckel raucht.

Polizei-Verordnung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen und Brandstiftungen werden auf Grund des § 11 der königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-S. S. 1529) für unseren Regierungsbezirk folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Wer Kinder unter 10 Jahren oder andere der Beaufsichtigung bedürftige Personen, deren Pflege oder Beaufsichtigung ihm obliegt oder anvertraut ist, ohne genügende Beaufsichtigung läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach § 368 Z. 8 des Strafgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen zu erkennen sind.

§ 2. Die Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in unserem Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 1883.

Königliche Regierung,
Abteilung des Innern.
gez. Mollier.

§ 5 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Für die Geldstrafe, den Wertersatz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines

Anderen stehen und zu dessen Hausgenossen gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens des Verurteilten für haftbar zu erklären und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 561 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Polizei-Verordnung

betreffend das Abbrennen von Grasflächen, Rainen und Hecken.

Aufgrund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), und den §§ 32, 44, 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

1. Das Abbrennen von Grasflächen und Rainen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

2. Das Abbrennen von Hecken, Heidekraut- und Ginsterflächen ist in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli jeden Jahres verboten, im übrigen Teil des Jahres aber nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

3. Die nach 1 und 2 erforderliche schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde, in der erforderlichen Falles Schutzmaßregeln zur Verhütung des Uebergreifens des Feuers auf benachbarte Grundstücke, insbesondere auf Forsten, sowie Vorschriften über die Benachrichtigung benachbarter Grundbesitzer anzugeben sind, ist für jeden Einzelfall nachzusehen und für eine durch Angabe des Anfangs- und Endtermins bestimmte, längstens 3 Wochen umfassende Zeit auszustellen.

4. Das Abbrennen darf nur unter genauer Beachtung der in der polizeilichen Erlaubnis etwa gegebenen Vorschriften durch Personen im Alter von über 14 Jahren vorgenommen werden. Während des Abbrennens müssen stets mindestens zwei Personen im Alter von über 14 Jahren anwesend sein, welche die schriftliche polizeiliche Erlaubnis bei sich zu führen haben. Auf Anfordern der zuständigen Polizei oder Forstbeamten ist diese Erlaubnis vorzuzeigen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter 1—4 dieser Polizeiverordnung werden nach den §§ 32, 44 oder 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) bestraft.

6. Die der Haubergsordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis vom 4. Juli 1887 (G.-S. S. 289) unterliegenden Hauberge werden durch die Vorschriften unter 1—5 dieser Polizeiverordnung nicht berührt.

Wiesbaden, den 26. April 1910.

Der Regierungs-Präsident.
gez.: Dr. v. Meißner.

J. Nr. L. 634. Marienberg, den 1. Mai 1914.

Wird veröffentlicht. Den Ortspolizeibehörden empfehle ich, an besonders gefährlichen Tagen und Orten durch die Exekutivebeamten oder besondere Feuerwachen eine verstärkte Aufsicht ausüben zu lassen.

Der Königliche Landrat.
Thon.

J. Nr. K. A. 2723.

Marienberg, den 28. April 1913.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen wiederum die Landwirte ihrer Gemeinde auf den Vertrag aufmerksam machen, welcher seitens des Kreises im Anschluß an den Hagelversicherungsverein „Mittelrhein mit der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft“, einer der besten Deutschlands, abgeschlossen worden ist und welche den Versicherten folgende Vergünstigungen gewährt:

1. Aufnahme des Versicherungs-Antrages auf dem Bürgermeisteramte,
2. Wegfall sämtlicher Nebenkosten, Schreibgebühren, Policekosten pp.,
3. eine geringe Prämienzahlung,
4. schnelleres Inkrafttreten der Entschädigungspflicht der Gesellschaft,
5. die Abschätzung der Hagelschäden wird teils durch Vertrauensmänner vorgenommen, welche der Kreis-ausschuß aus den versicherten Landwirten des Kreises erwählt,
6. Teilnahme an allen Vorteilen, welche dem Verband „Mittelrhein“ gewährt werden.

Die für den hiesigen Kreis, trotz der in den letzten Jahren in demselben vorgekommenen und vergüteten vielen Hagelschäden, günstige Einteilung der Gefahrenklassen, sowie die günstigen Versicherungsbedingungen gestatten jedem Landwirt die Versicherung seiner Feld-

früchte gegen Hagelschlag und sollte sich daher kein Landwirt den schlimmen Folgen eines Hagelschlages aussetzen, sondern jeder seine Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichern.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Einrichtungen der Kreishagelversicherung in ihrer Gemeinde wiederholt ortsüblich bekannt machen zu lassen, sowie bei jeder Gelegenheit den Gegenstand belehrend zu erörtern und zur zahlreichen Teilnahme an dieser guten Sache aufzufordern.

Da in den letzten Jahren ein großer Teil der Versicherten nur einen Teil ihrer Feldfrüchte gegen Hagelschlag versichert hatte, was bei den vorgekommenen Hagelschäden für viele von großem Nachteil war, ersuche ich die Herren Bürgermeister, die Versicherten, sowie auch in die Versicherung neu eintretende Landwirte darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre sämtlichen Halmfrüchte gegen Hagelschlag zu versichern haben, da der Versicherte einestheils nach § 3 der Versicherungsbedingungen hierzu verpflichtet ist, es aber auch andernteils in seinem eignen Interesse liegt.

Die erforderlichen Deklarationsformulare nebst Hagelschaden-Anzeigen pp. für die bisherigen Mitglieder lasse ich den Herren Bürgermeistern in den nächsten Tagen zugehen. Ebenso einige Formulare für Beitritts-Erklärungen. Die Beitritts-Erklärungen sind doppelt auszufertigen. Ein Exemplar erhält das neu beigetretene Mitglied, während das andere mit den Versicherungs-Anträgen hierher einzusenden ist.

Die für die Neuaufnahme von Mitgliedern erforderlichen Formulare ersuche ich bei mir anzufordern.

Die Herren Bürgermeister wollen mir die Deklarationen von den bisherigen Mitgliedern der Kreishagelversicherung bis spätestens zum 15. Mai d. Js. einreichen, während die Deklarationen nebst Beitritts-Erklärungen von den in die Versicherung neu eintretenden Landwirten bis zum 1. Juni cr. hier eingegangen sein müssen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
J. B.: Winter.

Politisches.

Die Taufe in Braunschweig. Die Fahrt der Fürstlichkeiten vom Schloß zur Burg Dankwarderode war für die Zuschauer ein großes Schauspiel. Voraus fuhren die Hofstaaten. In zahlreichen zweispännigen Prunkwagen folgten die Fürstlichkeiten. Gegen 6 Uhr begaben sich die Fürstlichkeiten in den Dom am Grabmal Heinrichs des Löwen vorüber auf den hohen Chor. Der Täufling wurde vom Oberhofmeister aus dem Dom nach der Burg getragen. Nach der Taufe nahmen der Herzog und die Herzogin in der Burg Dankwarderode Glückwünsche entgegen. Daran schloß sich eine Gratulationscour. Um 8 Uhr war Galafest. Der Kaiser führte hierbei die Herzogin, der Herzog die Kaiserin, der Kronprinz die Herzogin-Mutter und der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin die Kronprinzessin. Der Erbprinz erhielt die Namen Ernst August, Georg Wilhelm Christian Ludwig Franz Josef Nikolaus. — Das Kaiserpaar hat Braunschweig am Sonntagabend verlassen, der Kaiser begab sich nach Meß, die Kaiserin nach Potsdam. Auch Herzogin Thyra von Cumberland war den Sonntag über in Braunschweig geblieben, die Fürstlichkeiten verabschiedeten sich mit großer Herzlichkeit von einander.

Berlin, 11. Mai. Die deutsche Regierung beschloß zur Eröffnung des Panama-Kanals drei Kriegsschiffe unter Kommando des Prinzen Heinrich von Preußen, des Vertreters des deutschen Kaisers, zu entsenden.

Berlin, 11. Mai. Nach längerer Krankheit ist die Gemahlin des Reichskanzlers Bethmann-Hollweg heute früh gestorben.

Dem Roten Kreuz zum 10. Mai.

Nun schmückt Dich, Rotes Kreuz auf weißem Grunde,
Der fünfzig Jahre goldner Jubelkranz,
Und dankbar blickt der Völker weite Runde
Auf Deiner Segensspuren milden Glanz.
Was Duant einst im Geiste, gramverloren,
Ob Solferinos Waidstätt sehnend sah,
In Genf zu edler Schaffenskraft geboren,
Beseelt's ein halb Jahrhundert fern und nah
Von Nächstenliebe hell entfachte Herzen:
Ein Hort der Hilfe in der Welt der Schmerzen!

Wie könnte je Germania Dein vergessen,
Du Rotes Kreuz, und Deiner Retterschar;
Der Samariterentreue, unermessen,
In Krieg und Frieden, volle fünfzig Jahr! —
Hörst du in Lüften volles Glockensingen?
Mein deutsches Volk! Heut ist der zehnte Mai!
Der Friedenstag, an dem nach blutgem Ringen
Das Vaterland ward einig einst und frei!
Da durften nach dem Früchtekranz, dem reifen,
Die Ritter auch vom Roten Krenze greifen!

Der zehnte Mai! Was will er heut uns sagen?
Germania blieb auf hoher Friedenswacht.
Doch, für den Frieden höchstes auch zu wagen,
Hat Opfer sie um Opfer dargebracht.
Die Zeit ist ernst! Wenn je, was Gott verhüte,
Rauh die Trompete bläst den Kriegsalar, —
So steht im Felde unsres Volkes Blüte,
Umtozt von der Gefahren wirrem Schwarm!
Weh! flattern dann im grausen Schlachtreiere
Nicht trotzdem auch die Roten Kreuz-Paniere!

Schon schmückt das Rote Kreuz auf weißem Grunde
Der fünfzig Jahre goldner Jubelkranz!
Mein deutsches Volk, zeig' würdig dich der Stunde:
Es will nicht Ruhmesred', noch Festesglanz,
Es will dein Herz, will deine offenen Hände
Für dich! — Heut ist der zehnte Mai!
Durchs Land geht Werberuf zur Segenspende
Für's Rote Kreuz: Wer wäre nicht dabei,
Wenn's Liebe gilt um höh'rer Liebe willen,
Die nimmer rastet, Menschenweh zu stillen!

Ferdinand Stätz.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 12. Mai. Herr Steuersekretär Müller hat sein Amt als Stellvertreter des Amtsrichters bei dem kgl. Amtsgerichte hier niedergelegt. An seine Stelle ist Herr Kreisrechnungsrevisor L. Häbel II. hier zum Stellvertreter bestellt worden.

Herdorf, 8. Mai. Am Freitag sind die Bergleute Martin Helmert von hier und Hubert Vink von Sassenroth nach Südwestafrika ausgewandert, um in den dortigen Kupferminen tätig zu sein. Die Ausgewanderten haben einen Vertrag auf zwei Jahre abgeschlossen. Dieselben erhalten im ersten Jahre pro Schicht 12 Mark und im zweiten Jahre 13 Mark. Hoffentlich haben die Auswanderer Glück.

Ymburg, 11. Mai. Der kaiserliche Hofzug, in welchem der Kaiser von Braunschweig nach Meß fuhr, passierte heute früh 6 Uhr 5 Min. die hiesige Station.

Haiger, 8. Mai. Auf dem Speicher des Rathauses hat man eine Anzahl alte Gemälde entdeckt, welche der von der Stadt zu ihrem 1000-jährigen Bestehen in diesem Jahre zu veranstaltenden Ausstellung noch zugehen kommen werden. Die Bildnisse stellen den Fürsten Christian von Nassau-Dillenburg, Prinz von Oranien, dar, der von 1724 bis 1739 über Haiger regierte. Zwei weitere Bildnisse zeigen den ersten Fürsten von Nassau-Dillenburg, Ludwig Heinrich, nebst Gemahlin und stammen aus den Jahren 1658 und 1664.

Dillenburg, 8. Mai. Heute wurde im evangelischen Vereinshaus hier eine Zweigkonferenz der Frauenhülfe des ev.-kirchl. Hilfsvereins gehalten, die bekanntlich unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin steht. Zu der Konferenz der Vorstände am Vormittag waren etwa 60 Männer und Frauen erschienen. Nach der Begrüßung durch die Vorsitzende, Frau Konsistorialpräsident Ernst, hielt Herr Generalsuperintendent Ohly die Morgenandacht. Er sprach in packender Weise über das Wort: Alles, was ihr tut, das tut von Herzen als dem Herrn und nicht dem Menschen. Nach der Andacht behandelten Herr Generalsuperintendent Ohly und Herr Pastor Lic. Cremer das Thema „v. Frauenhülfe und Vaterland. Frauenverein, ihre grundsätzliche Aufgabe und die Abgrenzung ihrer Arbeitsgebiete“. An die Referate schloß sich eine eingehende und anregende Besprechung an, bei der die Vertreter beider Vereine zu Wort kamen. Man trat allgemein dafür ein, daß beide Vereine nicht widereinander, sondern soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben, nebeneinander arbeiten. Herr Pastor Lic. Cremer erörtere dann noch die Frage: Wie richten wir unsere Vereine der Frauenhülfe ein und was bieten wir Ihnen? — Zu der Nachmittags-Versammlung, die öffentlich war, hatten sich zirka 250 Personen, meist Frauen, im Vereinshausaal eingefunden. Auch vom Lande waren viele gekommen, doch ein Zeichen, welches großes Interesse der Frauenhülfe entgegengebracht wird. Generalsuperintendent Ohly eröffnete nach Gesang und Gebet die Versammlung mit einer Begrüßung und wies auf den Zweck der Versammlung hin. Nach ihm sprach Pfr. Burmeister über „Frauenhülfe und Familienleben“. Ein dritter Redner überbrachte Grüße des Provinzialverbandes und wünschte der guten Sache weite Ausbreitung. Mit Gesang und Segen schloß hierauf die würdig verlaufene Versammlung.

Der Wehrbeitrag in Wiesbaden. Am Freitagabend wurde das Ergebnis des Wehrbeitrags im Gebiet der Stadt Wiesbaden bekannt. Das Ergebnis ist rund 11 000 000 Mk. Auch das neue Einkommensteuersoll von 3 647 000 Mk. wurde bekanntgegeben. Das sind 271 000 Mk. mehr als im Vorjahr. Man sieht hieran, daß der Generalpardon auch in Wiesbaden eine überraschende Wirkung hatte. Noch vor kurzem wurde behauptet, daß es in Wiesbaden ein Einkommensteuermehr nicht geben werde.

Moschheim, 9. Mai. Unter einem Birnbaume suchte bei dem am Donnerstagnachmittag hier niedergehenden Gewitter eine Frau mit ihrem Jungen, die mit Kartoffeln beschäftigt waren, Schutz. Auch zwei Kühe hatte sie mit untergestellt. Ein Blitzstrahl schlug in den Baum, betäubte die Frau und den Jungen und tötete beide Kühe. Zwei in der Nähe sich befindliche Mädchen blieben unversehrt. Die Frau ist in vergangener Nacht gestorben, bei dem Jungen ist vorläufig noch keine Besserung festzustellen.

Kassel, 11. Mai. Der Eisengroßhändler Magnus Katzenstein, der Begründer der hiesigen Großhandlung in Eisen und Metallen, beging am letzten Freitag seinen 100. Geburtstag in körperlicher Rüstigkeit und geistiger Frische.

Berlin, 10. Mai. Ein eigenartiger Unfall hat sich am Freitagmittag gegen 2 Uhr auf dem Kummersdorfer Schießplatz ereignet. Die Artillerieprüfungskommission die Schießversuche auf schwebende Ziele anstellte, hatte vormittags einen unbemannten Fesselballon von 400 Kubikmeter Inhalt aufgelassen, in dem sich wissenschaftliche Instrumente zur Feststellung der Windstärke, Höhenmesser usw. befanden. Kurz vor 2 Uhr zog ein schweres Gewitter herauf, so daß der die Übung leitende Offizier die Ballonwinde, die das mehrere hundert Meter lange Drahtseil trug verankern und die Mannschaften beiseite treten ließ, da keine Zeit mehr war, den Ballon einzuholen. Diese Vorsicht war nur zu begründet, denn wenige Minuten später schlug der Blitz in den Fesselballon und fuhr dann durch das Kabel in die Erde, wobei die Ballonwinde vernichtet wurde. Der Fesselballon explodierte in der Luft und stürzte brennend aus 500 Meter Höhe zu Boden.

Berlin, 9. Mai. Der Charlottenburger Kriminalpolizei ist es gelungen, das rätselhafte Attentat auf das Kaiser Friedrich-Denkmal in Charlottenburg in der

Nacht vom 11. März aufzuklären. Wie in später Abendstunde gemeldet wird, verhaftete die Charlottenburger Kriminalpolizei gestern 5 Personen, die an dem Anschlag teilgenommen hatten.

Tunis, 11. Mai. Bei der Reinigung eines aus Guelma kommenden Expresszuges entdeckten Bahnangestellte in einem Abteil erster Klasse eine große Blutlache. Zahlreiche Gegenstände lagen auf dem Boden durcheinander. Man fuhr die ganze Strecke bis Guelma wieder zurück und fand in der Nähe der Station Tindja bei Biserta die Leiche des norwegischen Konsuls Blatts. Der Mord an dem beliebten Diplomaten hat in ganz Tunis die größte Empörung hervorgerufen. Von dem Täter fehlt noch jede Spur.

Schweres Erdbeben auf Sizilien. 11 Ortschaften heimgesucht. — Ueber 150 Tote und 200 Verwundete. In der Umgebung von Catania auf Sizilien hat ein neues Erdbeben schweren Schaden angerichtet. Die beiden Marktflecken Linera und Santa Veneruna wurden vollständig zerstört, eine große Anzahl Menschen fanden den Tod oder wurden schrecklich verwundet. Bis jetzt sind 150 Leichen geborgen worden. Reicht das Unglück nicht an die letzte furchtbare Erdbeben-Katastrophe von Messina am 28. Dezember 1908, bei der die Mauern der zusammenstürzenden Stadt 77 200 Menschen erschlugen, heran, so ist es doch fürchterlich genug. 11 Ortschaften wurden im ganzen betroffen. Das Unglück scheint sehr großen Umfang zu haben; die Berichte aus dem Erdbebengebiet werden von den italienischen Behörden einer strengen Zensur unterworfen, wahrscheinlich, um nicht den Fremdenverkehr zurückzudämmen. Die Landstraßen sind völlig unpassierbar, überall haben sich tiefe Risse gebildet. Viele Menschen hatten sich in die Kirchen geflüchtet, mußten sie jedoch wieder verlassen, da auch diese einzustürzen drohten. Auch in Catania, wo zwar größerer Schaden nicht angerichtet, die Bevölkerung aber von ungeheurem Schrecken erfaßt wurde, flüchtete alles auf die freien Plätze oder zur Stadt hinaus. Flüchtlinge berichteten, das Erdbeben sei so stark gewesen, daß der Erdboden wie das Meer im Sturm getanzt habe. In den Häusern Catanias erlosch das elektrische Licht, Stühle und Tische sprangen in die Höhe. Bei Mangano hat sich ein breiter, tiefer Erdsplatt gebildet; der Boden ist nicht zu erspüren, Schwefeldämpfe steigen dem Schacht. In Arcireale ist zwar kein Schaden entstanden, Flüchtlinge melden indes, es sei ein fürchterlicher Anblick gewesen, als Kirchentürme, Häuser und Höfe plötzlich wie von Riesen Händen gekippt erschienen. Das Erdbeben trat nachts auf. In den schwer betroffenen ländlichen Orten spielten sich erschütternde Szenen ab. Verunglückte, denen Arme und Beine zerquetscht waren, jammerten laut um Hilfe, dumpf hallt das Dröhnen einstürzender Mauern, dazwischen tönte der einförmige Gesang einer Prozession, die sich in aller Eile gebildet hatte, um den Himmel zu befeuchten. Plötzlich fiel ein Schuß, eine von Bürgern gebildete Miliz schoß auf Plünderer, die den allgemeinen Wirrwarr benutzten, ihrem unsauberen Handwerk nachzugehen. Die gesamte Bevölkerung der betroffenen Ortschaften verbrachte die Schreckensnacht im Freien, kehrte auch nach Anbruch des Tages nicht in die Häuser zurück, sondern bewohnte die von den Soldaten errichteten Baracken. — Gewaltige Erdrisse bildeten sich im Gebiet des Aetna. Der Vulkan trat in erhöhte Tätigkeit, die Feuerfäule, die seinem Krater mit dumpfem Getöse entsprang, bot in der Dunkelheit der Nacht einen grandiosen Anblick. Das Erdbeben wurde auf sämtlichen deutschen Erdbebenstationen durch die Apparate angezeigt.

Rom, 11. Mai. Gestern fand in Randozza, am Fuße des Aetna, wieder ein starker Erdstoß statt, der von unterirdischem Donner und Begehr begleitet war.

Zinsabzug vom Wehrbeitrag. Der Wehrbeitrag ist bekanntlich in drei Jahresraten zu bezahlen. Wer die zwei späteren Raten vorausbezahlt, darf 4 v. H. Zinsen abziehen. Die anscheinend verwickelte Zinsberechnung gestaltet sich nun, wie die „Tägl. Rundsch.“ ausführt, ungemein einfach für diejenigen, die zum 15. Mai d. Js. voll zahlen; diese können genau den zehnten Teil einer Rate zurückbehalten. Es gehen in diesem Falle ab von der zweiten Rate (fällig 15. Februar 1915) 4 v. H. Zinsen für dreiviertel Jahre und von der dritten Rate (fällig 15. Februar 1916) 4 v. H. Zinsen für einunddreiviertel Jahre, zusammen 4 v. H. einer Rate für 2 Jahre 6 Monate, gleich 10 v. H. Wer also beispielsweise im ganzen 600 Mark (3 Raten je zu 200 Mark) Wehrbeitrag zu zahlen hat und zum 15. Mai Vollzahlung leistet, kann 20 Mark Zinsen abziehen.

Ans einer jungen Ehe. „Wie heißt denn eigentlich das junge Paar nebenan?“ — „Das muß du nach einem Monat fragen. Die sind erst acht Tage verheiratet. Vorläufig heißen sie noch 'Täubchen' und 'Liebling'.“

Auf Reisen. „Hattest du irgendwelche Schwierigkeiten mit deinem Französisch, als du in Paris warst?“ — „Ja nicht, aber die Pariser!“

Wetternachrichten.

Borausichtliches Wetter für Mittwoch, den 13. Mai.

Zeitweise heiter, vorwiegend trocken, tagsüber etwas wärmer als heute.



Müllers
PALMITIN
Seifenpulver

schont die zartesten Gewebe, liefert blütenweiße Wäsche. — Überall erhältlich.

Während unserem  Reklame-Verkauf  verkaufen wir auf unserer Spezial-Abteilung

Herren- und Knaben-Konfektion

zu besonders billigen Preisen:

	Serie 1	Serie 2	Serie 3
Herren-Anzüge moderne I und II-reihige Jacons in den neuesten Dessins	12 ⁹⁰	18.—	25.—
Burschen-Anzüge I und II-reihig	10 ⁵⁰	14 ⁵⁰	19 ⁵⁰
Jünglings-Anzüge	6 ⁹⁰	8 ⁹⁰	9 ⁵⁰
Knaben-Anzüge	2 ⁹⁵	3 ⁹⁰	4 ⁹⁰
Herren-Hosen	1 ⁹⁰	2 ⁹⁰	4 ⁵⁰
Wäscheblusen	0.65	0.90	1 ²⁰
Wäsche-Anzüge	1 ⁵⁰	2 ²⁰	3 ⁵⁰

Einen Posten Herren-Filzhüte moderne Sachen, zum Ausfuchen Stück 1²⁰

Warenhaus S. Rosenau & Hachenburg.

Verdingung.

Die Bauarbeiten zum Neubau eines **Bachhauses** für die **Gemeinde Steinebach** (Oberwesterwaldkreis) sollen wie folgt vergeben werden:

- | | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Tit. I Erdarbeiten | Tit. V Klempnerarbeiten |
| " II Mauerarbeiten | " VI Schreiner- u. Glaserarbeiten |
| " III Zimmerarbeiten | " VII Schmiedearbeiten |
| " IV Dachdeckerarbeiten | " VIII Backofenarbeiten |

Die Verdingungsunterlagen sind im Dienstzimmer des Kreisbaumeisters (Königliches Landratsamt, Zimmer Nr. 18) einzusehen, woselbst die vorgeschriebenen Angebotsformulare gegen Erstattung der Schreibgebühren zu beziehen sind.

Die Angebote sind spätestens bis zum

Montag, den 18. Mai cr., vorm. 10 Uhr dem Herrn Bürgermeister in Steinebach einzureichen.

Die Angebotsformulare müssen vorschriftsmäßig verschlossen, mit der Aufschrift „Angebot auf . . . Arbeiten zum Bachhausneubau usw.“, erkennbar sein.

Die Zuschlagserteilung erfolgt binnen 3 Wochen.

Marienberg, den 5. Mai 1914.

Schleebaum, Kreisbaumeister.

Verdingung.

Das Anliefern und Zerkleinern von
40 Kubikmeter Basaltsteinen zu Kleinschlag,
das Anliefern von
10 Kubikmeter Bindematerial
zur neuen Decklage auf den Bizinalweg **Umnau-Kirburg**
werden am

Samstag, den 16. Mai, nachm. 1¹/₂ Uhr

auf dem hiesigen Bürgermeisteramt in Bölsberg öffentlich vergeben.
Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Bölsberg, den 11. Mai 1914.

Weber, Bürgermeister.

Wer sich gut bettet, der schläft gut.

Deshalb kaufen Sie Ihren Bedarf in
kompletten Betten, Bettstellen, Sprung-
rahmen, Spiralfeder-, Seegras-, Woll-
und Capokmatratzen, Bettfedern, Daunenn
und Varchente — Alle Arten Polsterwaren:

Sofas und Chaiselongues, komplette Schlafzimmer
in unerreicht größter Auswahl, in bewährter fachmännischer
und solidester Verarbeitung in einfacher und feinsten Aus-
führung **einzig nur dort**

Wo Sie die beste und solideste Ware finden
Wo Sie fachmännisch, reell und kulant bedient werden
Wo Sie eine große und reichhaltige Auswahl finden
Wo Ihnen die billigsten Preise gemacht werden
bei

Julius Kind, Westerwälder Möbel-Industrie
Telephon 46. Hachenburg. Telephon 46.

Eigene Tischlerei mit elektrischem Maschinenbetrieb.
Eigene Polsterwerkstätten und Polsterei.
Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gerne gestattet.

Dankagung.

Für die überaus zahlreichen Beweise herzlicher Teil-
nahme bei dem so jähen, unerwarteten Hinscheiden unseres
lieben, teuren und unvergesslichen Herrn

Hugo Panthel

und die vielen Blumenspenden sprechen wir hiermit un-
seren tiefgefühltesten Dank aus.

Marienberg, den 11. Mai 1914.

Die trauernden Hinterbliebenen
i. d. Namen: Henriette Panthel.

Das seither von meinem verstorbenen Mann Herrn
Hugo Panthel geführte Geschäft werde ich unverändert
weiterführen und bitte, das seitherige Vertrauen auch auf
mich übertragen zu wollen.

Frau Henr. Panthel Wwe.

Zur Frühjahrssaison

empfehe mein **großes Lager** in
fertigen Anzügen für Herren, Burschen und Knaben
Hosen

in Kammgarn, Buckskin, Manchester, extra prima doppelt
gezwirntem Pilot

echt blauen Jacken in Leinen und Drell
usw. usw.

Wilh. Pickel, Inh. Carl Bidel, Hachenburg.

Bevorzugt

DÜRKOPP

FAHRADER & PREISWERTESTE FABRIKATE NAHMASCHINEN

Spezialität: Fahrräder mit konzentrischem Ring-
lager „Eigenes Patent“
Leichte kettenlose Fahrräder
Nähmaschinen aller Systeme für Hausge-
brauch, Gewerbe und Industrie

DÜRKOPPWERKE AKTIENGESellschaft BIELEFELD, BERLIN, STUTTGART
Vertreter: Gottfried Hohn, Uckerath.

Herren-Anzüge in neuen Facons

aus besten modernen Stoffen von tadellosem Sitz. Große Auswahl.

Schul-Anzüge mit u. feinste Knaben-Anzüge.

Moderne Auswahl in
Kleider- und Blousenstoffen
zu billigen Preisen empfiehlt

H. Zuckmeier, Hachenburg.

Zwei Zimmer

nebst Küche zu vermieten
G. Ebner, Hachenburg.



veranlasst prächtiges Gedeihen
der Kücken und frühzeitiges
Eierlegen.

Spratt's Fabrikate bestehen aus
garantiert reinem Fleisch und
Weizenmehl — nicht aus ge-
würzten Abfällen wie die mit
scheinbar billigen Futtermittel.

Man verlange stets Spratt's
Kücken-, Geflügelfutter und
Hundekuchen bei:

Carl Winter, Hachenburg.

Für

Pflastersteinbruch

im Westerwald (Säulenbasalt)
wird zu möglichst baldigem Ein-
tritt erfahrener, durchaus zuver-
lässiger, strebsamer

Bruchmeister

in dauernde Stellung gesucht.
Offerten unt. „100“ an d. Exp.
dieser Zeitung erbeten.

Speise-Kartoffeln

empfehlen zur prompten
Lieferung

Hönn u. Brühl, Limburg a. L.
Telefon Nr. 31.

Kartoffelgroßhandlung
Landesprodukten usw.

Stempel

liefert billigt innerhalb 3 Tagen
Carl Bungeoth, Hachenburg.

Suche verkäuf. Haus mit Ko-
lonialw. od. Warengeschäft auch
pass. Objekt. Off. u. G. Geisen-
hof postl. Wiesbaden.

Wasche
mit

Henkel's
Bleich-Soda